



Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 26.11.2015, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 29.10.2015	
8	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
9	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10	Vorlagen des Bürgermeisters	
10.1	Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar (geänderte Fassung) Vorlage: VO/2015/1201-02	VO/2015/1201-02
10.2	1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 Vorlage: VO/2015/1527	VO/2015/1527
10.3	1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung Vorlage: VO/2015/1528	VO/2015/1528
10.4	1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017 Vorlage: VO/2015/1529	VO/2015/1529

10.5	Hebesatzsatzung ab 2018 Vorlage: VO/2015/1530	VO/2015/1530
10.6	3. Änderungssatzung der Spielvergnügenssteuersatzung Vorlage: VO/2015/1531	VO/2015/1531
10.7	Kalkulation 2016 zur Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1532	VO/2015/1532
10.8	1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1533-01	VO/2015/1533-01
10.9	Aufhebung § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) und Änderung des §6 der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) Vorlage: VO/2015/1535	VO/2015/1535
10.10	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" - 2. Änderung, 1. Aufstellungsbeschluss , 2. Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/2015/1542	VO/2015/1542
10.11	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1580	VO/2015/1580
11	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
11.1	Fahrradstände in der Altstadt Vorlage: VO/2015/1585 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2015/1585
11.2	Informationen zu Touristischen Einrichtungen Vorlage: VO/2015/1588 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2015/1588
12	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
12.1	1. Anfrage, Sitzung der Bürgerschaft am 26.11.2015 Aufenthaltsmöglichkeit auf dem Wismarer Bahnhof Vorlage: BA/2015/1586 <i>SPD-Fraktion</i>	BA/2015/1586
12.2	2. Anfrage, Sitzung der Bürgerschaft am 26.11.2015 Entwicklung der Obdachlosenunterkunft Vorlage: BA/2015/1587 <i>SPD-Fraktion</i>	BA/2015/1587
Nicht öffentlicher Teil		
13	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	

13.1	Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung Vorlage: VO/2015/1515	VO/2015/1515
13.2	Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung Vorlage: VO/2015/1516	VO/2015/1516
13.3	Anschaffung eines Kompostmietenumsetzers Vorlage: VO/2015/1534	VO/2015/1534
13.4	Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gem. § 10(5) Hauptsatzung Feuerwehrgerätehaus FFW Prof.-Frege-Str., Los 3 Rohbau Vorlage: VO/2015/1570	VO/2015/1570
13.5	Mietvertragsverlängerung Altwismarstraße 7-17, Stadtarchiv Vorlage: VO/2015/1571	VO/2015/1571

Öffentlicher Teil

14	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15	Schließen der Sitzung

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1201-02

Federführend:
III Senatorin

Status: öffentlich

Datum: 13.11.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Verfasser: Bansemer, Heike

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar (geänderte Fassung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar in geänderter Fassung. Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Begründung:

Die Vorlage 2015/1201-01 Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar wurde in der Bürgerschaftssitzung vom 29.10.2015 in den Rechnungsprüfungsausschuss zurückverwiesen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2015 wurde für Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten (Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle) folgende Formulierung der Bürgerschaft empfohlen: „nur sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist, nach Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss“.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar 1

Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle neu

Anlage 2 – Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.08.2014

Anlage 3 – Kassenbuch

Anlage 4 – Verwendungsnachweis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 23 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) i.V.m. der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom _____ folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

1. Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder der Bürgerschaft und sachkundigen Einwohner sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebenden Aufgaben.
2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionen ergeben sich im Einzelnen aus der Kommunalverfassung M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar sowie in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den jeweils geltenden Fassungen ausgestaltet.
3. Die Hansestadt Wismar gewährt den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen.
4. Eine Unterstützung durch Zuwendungen aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
 - eine Unterstützung der Fraktion für Aufgaben darstellen, die der Bürgerschaft als Ganzes zukommen,
 - der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen würde,
 - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits durch § 27 KV M-V i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) geregelt ist und
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Aufwandsarten wird durch die gültige KV-DVO, die Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) und die Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 (Anlage 2) bestimmt.

§ 2

Zuwendungsanspruch

Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Bürgerschaftspräsidenten anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3

Geld- und Sachleistungen

1. Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellt.
2. Über die Höhe der Geldleistungen beschließt die Bürgerschaft. Die Zahlung erfolgt anteilig pro Monat zum 1. Werktag auf die bekannten Konten der Fraktionen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig anzuzeigen.

Die finanziellen Zuwendungen gliedern sich derzeit auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30.10.2014 (VO/2014/1006-01) in

- einen Sockelbetrag von 5.000,- € je Fraktion /Jahr
- eine Zuwendung von 2.000,- € je Fraktionsmitglied/Jahr.

3. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen unterliegen mögliche Zinsgewinne ebenfalls der sich aus dem Zuwendungszweck ergebenden Zweckbindung.
4. Als Sachleistungen stellt die Hansestadt Wismar den Fraktionen Geschäftszimmer einschließlich Inventar, Computer, Telefon- und Internetanschluss zur Verfügung (sogenannte Erstausrüstung). Die laufenden Telefon- und Internetkosten sowie anfallende Ersatzbeschaffungen für Computer und sonstige Ausstattung (Möbel, technische Geräte) werden durch die Fraktionen getragen.
Laufende Reinigungs- und Unterhaltungsaufwendungen der Fraktionsräume werden durch die Hansestadt Wismar übernommen. Für Veranstaltungen der Fraktionen können Räumlichkeiten der Hansestadt Wismar genutzt werden.
5. Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung bleibt im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Erfassung des Inventars regelt sich nach der Dienstanweisung Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung. Jede Bestandsveränderung ist lt. Dienstanweisung zu erfassen und anzumelden.
6. Die in Punkt 2 genannten Zuwendungen sind als Aufwendungsersatz für Personal- und Sachkosten zu verstehen, der aus Gründen der Praktikabilität vorab in pauschalierter Form gezahlt wird.

7. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Arbeit der Fraktionsmitglieder.
 - b) Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
 - c) Die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.
 - d) Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.

§ 4 Haushaltsführung

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für das Führen der Bücher ist Das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.

Bei notwendigen Beschaffungen (Büro- und technische Ausstattung) aller Art sind die Vergaberichtlinien und die entsprechende Dienstanweisung der Hansestadt Wismar zu beachten.

2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge) (Anlage 3) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen der Hansestadt Wismar finanziert werden, zu führen.
Hinsichtlich der Belegführung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
- Verträge bzw. Vereinbarungen sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
- Bei Ausgaben für Anzeigen und eigenen Druckerzeugnissen

wie z.B. Fraktionszeitungen ist jeweils ein Muster des Anzeigentextes/Druckerzeugnisses beizufügen.

3. Alle Sachmittel über 60,- € netto sind zu inventarisieren. Dazu sollen von den Fraktionen Inventarlisten geführt werden. Die Geschäftsführer oder Fraktionsvorsitzenden sind für die Inventarisierung verantwortlich.
Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für diesen zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung der Hansestadt Wismar nicht anderweitig darüber verfügt werden darf.
4. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion unverzüglich an das Büro der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zu übergeben.

§ 5

Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 28.02. des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch auszuweisen.
Dem Verwendungsnachweis sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Quittungen, Teilnehmerlisten etc.) und eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen (Siehe DA Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar).
2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit und die regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben.
3. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
4. Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes schriftlich zu äußern. Dazu kann der Ausschuss die Fraktionen zu hören.
6. Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 6

Rückerstattung

Abschlagsweise erhaltene Mittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig geführt werden kann, sind von den Fraktionen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuerstatten bzw. bei einem Weiterbestehen der jeweiligen Fraktion mit künftigen Zahlungen zu verrechnen. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

§ 7

Abwicklung

1. Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt.
2. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Hansestadt Wismar abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
3. Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, in dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Hansestadt Wismar zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Bürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle
- Anlage 2 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014
- Anlage 3 - Kassenbuch
- Anlage 4 - Verwendungsnachweis

Anlage 1

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen (Zulässigkeitstabelle)

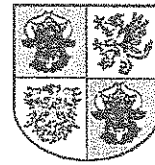
Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabebezeichnung nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit dieser Ausgabe nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Bürgerschaft. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zulässig.

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Fraktionsmitgliedes	nein	Doppelentschädigung, Abgeltung nach § 27 KV M-V
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	Sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
Bewirtungskosten	beschränkt	Ausgaben für alkoholfreie Erfrischungsgetränke bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen, ggf. kleinerer Imbiss, keine Trinkgelder
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte wie PC, Drucker ...) einschl. Wartung	ja	§ 4 Pkt. 3 der Richtlinie ist zu beachten.
Bürobedarf (z.B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	vorrangig ist auf Bestände der Verwaltungsbibliothek zurückzugreifen
Fortbildung	ja	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben des Landkreises und/oder der Fraktion beziehen. Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen. b) keine eigenen Veranstaltungen
Gehalt/Honorar für Fraktionsbedienstete, Geschäftsstellenpersonal	ja	Bezahlung nur für Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben Hinsichtlich der Höhe der Vergütung sollen die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschritten werden. § 3 Abs. 7 ist zu beachten.
Gesellige Veranstaltung (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrs-	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben

empfänge)		
Geburtstagsgeschenke	nein	ggf. von den Mitgliedern zu finanzieren
Glückwunschkarten/ Blumen	ja	Blumen, Präsente anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen pro Jahr max. 100,00 € je Fraktion, ab 10 Fraktionsmitglieder max. 10 € je Mitglied, Glückwunschkarten sofern keine Werbung oder Repräsentation Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 05.08.2014
Klausurtagungen (einschließlich Übernachtungskosten)	ja	Ausgaben entsprechend des Landesreisekostengesetzes für eine Klausurtagung je Fraktion und Jahr, deutliche Trennung von Parteiarbeit
Kontoführungsgebühr	ja	
Kränze, Blumen bei Trauerfällen	beschränkt	angemessene Aufwendungen der Fraktion (Würdigung ehrenamtliches Wirken). Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 05.08.2014
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage, Abdruck eines „Banners“) sind zulässig. Falls die Veröffentlichung nicht ausschließlich die Fraktionsarbeit zum Inhalt hat, erfolgt eine prozentuale Aufteilung. Falls Themen, die nicht die Fraktionsarbeit zum Inhalt haben überwiegen, werden die Ausgaben insgesamt nicht anerkannt. Gegen die Verwendung eines Logos der hinter der Fraktion stehenden Partei bestehen keine Bedenken, wenn die Fraktion als Herausgeber eindeutig erkennbar ist. Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in der engeren Vorwahlzeit ist besondere Zurückhaltung geboten. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird. Als Anhalt wird ein Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltag empfohlen.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein	
Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten	beschränkt	Nur sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist, nach Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss
Reisekosten im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	beschränkt	Reisekosten werden üblicherweise durch Leistungen nach der Entschädigungsverordnung abgegolten. Reisekosten des Geschäftsstellenpersonals,

		soweit es nicht Bürgerschaftsmitglieder oder sachkundige Einwohner sind, werden nach dem Landesreisekostenrecht gewährt und sind in den Zuwendungen enthalten. Dabei muss der Bezug zur Fraktionsarbeit nachgewiesen werden.
Repräsentation der Hansestadt Wismar z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Bürgermeisters bzw. Bürgerschaftspräsidenten (repräsentiert gesamte Vertretung)
Spenden, Beiträge an Fördervereine	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Werbung	nein	
Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken	nein	

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



RE: 05. SEP. 2014
7.5.11a 16.
S

RPA.

4.4.14

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinden und Landkreise
in Mecklenburg-Vorpommern
Bürgermeister/Landräte/
Vorsitzende der Gemeindevertretungen
Kreistagspräsidenten

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindegtag M-V /Landkreistag M-V
Bertha-v.-Suttner-Str.5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Herr OAR Dirk Matzick
Telefon: +49 385 588-2304
Telefax:
E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: - II 300-172.432
Datum: Schwerin, 05.08.2014

Verwendung von Fraktionszuwendungen für Präsente, Kranzspenden sowie für Speisen und Getränke.

Im Interesse des rechtssicheren Umgangs mit Fraktionsmitteln werden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport folgende Hinweise gegeben:

I. Präsente und Kranzspenden

Das anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen erfolgende Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben, stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die von Städten und Landkreisen wahrgenommen und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf.

Um die zulässige Einrichtung und gesonderte Bewirtschaftung eines eigenen Haushaltstitels sowie mögliche Diskussionen hinsichtlich der parteipolitischen Ausgewogenheit derartiger Präsente zu vermeiden, wird es als vertretbar erachtet, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe in geringem finanziellem Umfang dezentral durch die Fraktionen unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten kommunalen Fraktionszuwendungen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Verfahrensweise einheitlich von allen Fraktionen der Bürgerschaft befürwortet wird. Hinsichtlich der Höhe der hierfür verwendeten Mittel ist ein Betrag, der 100 EUR jährlich für jede Fraktion bzw. bei größeren Fraktionen 10 EUR/Jahr und Mitglied nicht übersteigt, nach hiesiger Auffassung angemessen. Aus Praktikabilitäts- und Pietätsgründen wird es als vertretbar erachtet, Aufwendungen für Kranzspenden von dieser Betragsgrenze auszunehmen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Mitteln, die aus Beiträgen/Umlagen der Fraktionsmitglieder stammen, ist selbstverständlich ohne Einschränkungen möglich.

Es wird empfohlen, dass sich die Vertretungskörperschaften bei ihrer Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln sowie die Bürgermeister und Landräte bei der Ausübung ihrer Kompetenz nach § 33 bzw. § 111 KV M-V an dieser Auffassung orientieren.

Der Runderlass vom 27.05.2008 – Az. II 300-172.432 – wird aufgehoben.

II. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern im Rahmen von Fraktionssitzungen und sonstigen Fraktionsveranstaltungen:

Kosten für die Verpflegung von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern sind generell der persönlichen Lebensführung zuzurechnen und eröffnen sich damit prinzipiell weder einer Kostenerstattung durch Leistungen der Entschädigungs-VO (Auslagenersatz) noch aus Fraktionszuwendungen. Lediglich wenn seitens der Stadtvertretung/des Kreistages ein Beschluss

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

gefasst wird, während der Sitzungen der kommunalen Gremien generell Kaltgetränke, Kaffee und ggf. einen kleineren Imbiss bereitzustellen, begegnet es keinen Bedenken, die Fraktionen hinsichtlich der Beschaffung und Bezahlung dieser Erfrischungen für die Fraktionssitzungen gleichsam als Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen und aus Vereinfachungsgründen die Bezahlung über die Fraktionszuwendungen abzuwickeln.

Sofern von Fraktionen Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, kommt eine finanzielle Unterstützung aus kommunalen Fraktionszuwendungen oder sonstigen Haushaltsmitteln der Kommune rechtlich nicht in Betracht.

Die im üblichen Rahmen erfolgende Beköstigung von Gästen (Journalisten, Referenten oder Sachverständige) im Rahmen von Fraktionsveranstaltungen kann dagegen stets aus Fraktionszuwendungen erfolgen, soweit die Kosten dieser Veranstaltungen wegen eines Bezugs zu den Fraktionsaufgaben insgesamt aus Fraktionsmitteln beglichen werden können. Die Bewirtungskosten stellen in diesen Fällen einen Bestandteil der Veranstaltungskosten dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lappat

Kassenbuch (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge)

Kassenbuch der Fraktion

[illegible]

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr

Einnahmen		
aus Fraktionszuwendungen HHJ	€	
Sonstige Einnahmen	€	
Einnahmen gesamt		€
Ausgaben		
davon investive Ausgaben	€	
Personalausgaben	€	
Sachausgaben		
dar. Geschäftsbedarf	€	
Bücher/Zeitschriften	€	
Reisekosten	€	
Seminare/Beratungen	€	
Sonstiges	€	
Ausgaben insgesamt		€
Differenz		

Plausibilitätsnachweis für das Haushaltsjahr

Anfangsbestand Konto + Anfangsbestand Barkasse + Einnahmen HHJ - Verwendung HHJ - Rückerstattung Vorjahr Summe		€
Endbestand Konto + Endbestand Barkasse Summe		€

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuschüsse aus Haushaltsmitteln der Hansestadt Wismar wird hiermit versichert.

.....
Ort, Datum

.....
Fraktionsvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1527**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013 (Anlage 1)

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann durch Satzung ein Duldungsrecht von Leitungen, welche über private Grundstücksflächen verlaufen, vorgesehen werden.

Eine solche Regelung wird erforderlich, da nach Ablauf der Frist für die grundbuchliche Sicherung nach Grundbuchbereinigungsgesetz Konstellationen möglich sind, in welchen überhöhte Entschädigungsforderungen von Grundstückseigentümern oder hohe Rückbaukosten für stillgelegte Leitungen entstehen. Diese Mehrkosten wären im Rahmen der Abwassergebühren von der Allgemeinheit zu tragen. Eine solche Mehrbelastung der Gebührenzahler resultierend aus diesen Vorgängen ist nicht sachgerecht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen zusätzlichen Paragraphen (10a) in die Abwassersatzung mit aufzunehmen, die die Sachverhalte im Sinne der Gebührenzahler regelt.

Inhaltsgleiche Satzungsregelungen sind auch bei den Zweckverbänden Warnow-Wasser- und Abwasserverband, dem Zweckverband Grevesmühlen oder dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zu finden.

Eine Darstellung der nunmehr einzufügenden Satzungsregelung in einer Synopse ist entbehrlich, da hier ein völlig neuer Sachverhalt eingeführt wird, ohne adäquates Pendant in der alten Satzung. Alle übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten

	Die Maßnahme ist eine neue Investition
--	--

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

§ 10 a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 10 a Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die

schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 – 4 beizubringen.

- (6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1528**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung.

Begründung: s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4032000	Ertrag in Höhe von	16 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6032000	Einzahlung in Höhe von	16 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungskonzept Bürgerschaftsbeschluss VO/2015/1284 dort Maßnahme-Nr. 41/2015

Anlage/n:

- Anlage 1 – Änderungssatzung
- Anlage 2 – Begründung
- Anlage 3 – Synopse

Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom _____.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Zahl „90,00“ wird durch die Zahl „100,00“ ersetzt,
- b) die Zahl „120,00“ wird durch die Zahl „132,00“ ersetzt,
- c) die Zahl „144,00“ wird durch die Zahl „160,00“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 wird die Zahl „636,00“ durch die Zahl „700,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den _____.2015

DS

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung wird die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 41/2015, "Anpassung der Steuersätze der Hundesteuer in 2016", umgesetzt.

Die Steuersätze der Hundesteuer sind in Wismar seit 2004 unverändert. Eine Anhebung wurde bislang nicht in Betracht gezogen, weil die Steuersätze im Vergleich zu anderen Städten auf hohem Niveau lagen. Mittlerweile stellen sich die Steuersätze der größeren Städte des Landes zzgl. Lübecks wie folgt dar:

	Steuersatz für den ersten Hund in EUR (Stand Oktober 2015)
Schwerin	108
Rostock	108
Stralsund	95
Greifswald	72
Neubrandenburg	96
Lübeck	126
Wismar	90

Auch die Hundesteuer soll einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen. Dieses geschieht durch moderate Anhebung der Steuersätze. Die Satzungsänderung sieht folgende Erhöhungen vor:

	derzeitiger Steuersatz in in EUR	neuer Steuersatz in EUR	prozentuale Erhöhung
1.Hunde	90	100	11,11
2te Hunde	120	132	10,00
3te Hunde	144	160	11,11
gefährliche Hunde	636	700	10,06

Es fallen damit Mehrerträge von 16 TEUR an. Bisher stellte sich das Aufkommen der Steuer wie folgt dar:

2012 152,9 T€

2013 149,9 T€

2014 143,0 T€

Ertrag per 07.10.2015 142,9 T€.

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur den Paragraphen, in dem Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind fett kursiv dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Der jährliche Steuersatz beträgt für: den 1. Hund 90,00 Euro, den 2. Hund 120,00 Euro, den 3. und jeden weiteren Hund 144,00 Euro. (2) Für gefährliche Hunde beträgt der jährliche Steuersatz 636,00 Euro. Gefährliche Hunde sind Hunde, die gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten. (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde. (5) Bestand die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel wie die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat.	§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Der jährliche Steuersatz beträgt für: den 1. Hund <i>100,00</i> Euro, den 2. Hund <i>132,00</i> Euro, den 3. und jeden weiteren Hund <i>160,00</i> Euro. (2) Für gefährliche Hunde beträgt der jährliche Steuersatz <i>700,00</i> Euro. Gefährliche Hunde sind Hunde, die gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten. (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde. (5) Bestand die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel wie die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat.

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1529**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017.

Begründung: s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4013100	Ertrag in Höhe von	222 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6013100	Einzahlung in Höhe von	222 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

☒	Die Maßnahme ist keine Investition
☐	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
☐	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

☒	neu
☐	freiwillig
☐	eine Erweiterung
☒	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungsmaßnahmen Nr. 37/2015 und 39/2015

Anlage/n:

Anlage 1 – Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____.2015 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wismar (Hebesatzsatzung 2014- 2017) vom 02.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017“ durch die Wörter „300 v.H. für die Jahre 2014 und 2015, 310 v.H. für die Jahre 2016 und 2017,“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017“ durch die Wörter „430 v.H. für die Jahre 2014 und 2015, 450 v.H. für die Jahre 2016 und 2017“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den _____.2015

DS

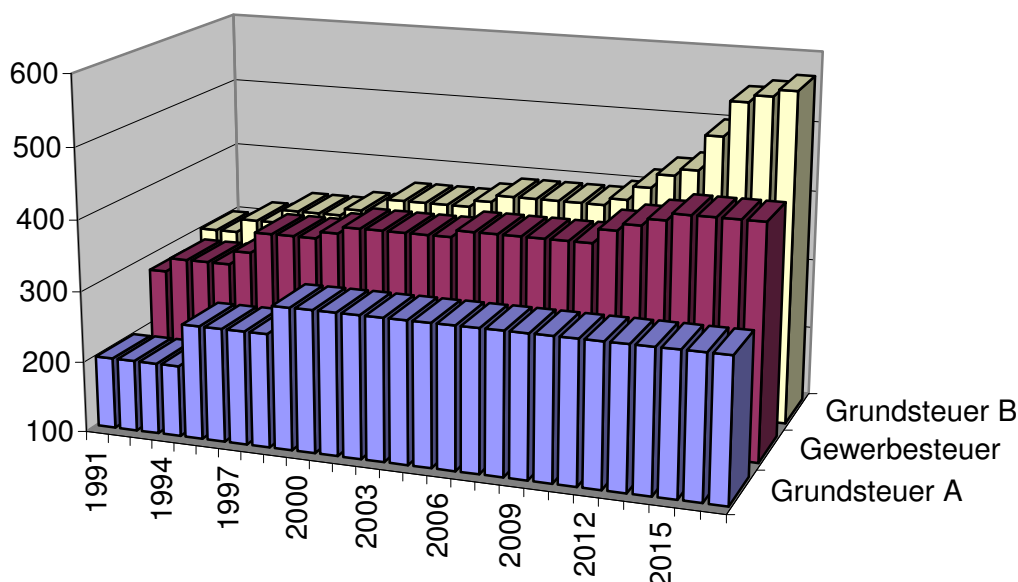
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung werden die Haushaltssicherungsmaßnahmen Nr. 39/2015, " Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für 2016 und 2017 auf 450% ", und Nr. 37/2015, " Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A für 2016 und 2017 auf 310%", umgesetzt.

Durch die bisher vorgenommenen Steuererhöhungen konnte noch kein Haushaltsausgleich erzielt werden.

Im folgenden Diagramm ist die Entwicklung der Hebesätze der verschiedenen Steuerarten im Zeitraum bis 2017 darstellt. Es ist zu erkennen, dass die Grundsteuer B im Verhältnis zu den anderen beiden Steuerarten überproportional angehoben wurde. Für eine weitere Haushaltskonsolidierung und um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Steuerarten zu erreichen, erscheint es notwendig, die Steuersätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer schon ab 2016 somit während der Laufzeit der Hebesatzsatzung anzuheben.



1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die mit Abstand aufkommensstärkste Steuer. Das Aufkommen der letzten Jahre ist nachfolgend dargestellt:

2012 12.037 TEUR

2013 12.951 TEUR

2014 11.915 TEUR

Ertrag per 07.10.2015 14.606 TEUR

In Anbetracht des Umfangs des Haushaltsdefizits wird eingeschätzt, dass auf einen erheblichen Konsolidierungsbeitrag aus der Gewerbesteuer nicht verzichtet werden kann. Dabei kann nicht allein darauf vertraut werden, dass das Steueraufkommen konjunkturbedingt ohne Hebesatzer-

höhung anwächst. Auch zukünftig wird jedes Unternehmen Gewerbesteuer vermeiden, soweit dieses wirtschaftlich sinnvoll ist. Dass Standortentscheidungen wesentlich vom Gewerbesteuerhebesatz beeinflusst werden, wird oft behauptet, ist aber konkret nicht erlebbar. Entscheidend ist, welche wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Vorort gegeben sind. Stimmen diese, so wird auch ein hoher Gewerbesteuerhebesatz toleriert. Wismar ist unbestritten das wirtschaftliche Oberzentrum im Kreis Nordwestmecklenburg. Eine Weiterentwicklung des Standortes erfolgt ständig, so wurde z.B. frühzeitig die Möglichkeit geschaffen, Breitbandinternetanschlüsse zu nutzen.

Die Hebesätze der größeren Städte im Land sind nachfolgend dargestellt.

	Hebesatz Gewerbesteuer 2015
Wismar	430
Greifswald	425
Stralsund, Schwerin	420
Rostock	465
Neubrandenburg	440

Der durchschnittliche Hebesatz dieser kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (Nivellierungshebesatz) für 2015 liegt nach Feststellung des Innenministeriums bei 445%.

Der Hansestadt Wismar werden daher in 2017 bei der Berechnung des Kommunalen Finanzausgleiches 0,5 Mio. EUR als Erträge, auf die sie verzichtet hat, hinzugerechnet. Kommunen, die über dem Nivellierungshebesatz liegen, gehen in die Verteilungsrechnung des Finanzausgleiches mit dem Betrag ein, der sich ergibt, wenn der Nivellierungshebesatz angewendet wird (Gewinner). Bei der Berechnung der Kreisumlage fallen aus dem selben Grund höhere Zahlungen für die Stadt an. Diese belaufen sich auf über 110 TEUR.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, den eigenen Hebesatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt (2016) auf mindestens 450 % zu erhöhen. Obwohl der Hebesatz von 450% gegenwärtig über dem Durchschnitt liegt, kann keinesfalls sicher prognostiziert werden, dass die Hansestadt Wismar beim Finanzausgleich 2018 (auf Basis 2016) zu den Gewinnern gehören wird. Dennoch wird eine Anpassung, die über 450% hinaus geht, nicht empfohlen.

Eine Erhöhung des Hebesatzes von 430% auf 450% bewirkt eine Steuererhöhung um 4,65 %.

Infolge der Hebesatzanpassung entstehen in 2016 und Folgejahren unter der Annahme konstanter Messbeträge¹⁾ 554 TEUR an Mehreinnahmen. Davon werden in 2016 222 TEUR erfolgswirksam und zahlungswirksam.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, ist die überwiegende Mehrheit der Gewerbebetriebe von einer Steuererhöhung nicht betroffen, weil keine Gewerbesteuer anfällt.

Von 3093 Gewerbebetrieben wurden in 2015 bis zum 02.10.2015

2390 Betriebe (77,3%) mit 0 €,
86 Betriebe (2,8%) bis zu 500 €,
312 Betriebe (10,1%) von 501€ bis zu 5.000 €,
266 Betriebe (8,6%) von 5.001 € bis zu 50.000 €,
39 Betriebe (1,3%) mit mehr als 50.001 €

zur Gewerbesteuer veranlagt.

¹⁾ Basis Aufkommen 2014

2. Grundsteuer A

In Ermangelung von landwirtschaftlichen Flächen ist das Aufkommen der Grundsteuer A sehr gering. Das Aufkommen ist nachfolgend dargestellt:

2012	27,5 TEUR
2013	28,3 TEUR
2014	26,7 TEUR
Ertrag per 09.10.2015	27,6 TEUR

Insofern ergibt sich ein Mehraufkommen aus der Hebesatzanpassung vom 300% auf 310 % von lediglich auf 2,7 TEUR. Die Erhöhung des Hebesatzes um 10 % bewirkt eine Steuererhöhung von 3,3%.

Die Hebesätze der größeren Städte im Land sind nachfolgenden dargestellt:

	Hebesatz 2015 Grundsteuer A
Wismar, Greifswald, Stralsund, Rostock	300
Schwerin	400

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur den Paragraphen, in dem Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind fett kursiv dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 1 Hebesätze Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017 b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 500 v.H. für das Jahr 2014, 550 v.H. für das Jahr 2015, 560 v.H. für das Jahr 2016, 570 v.H. für das Jahr 2017, 2. Gewerbesteuer 430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017.	§ 1 Hebesätze Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) <i>300 v.H. für die Jahre 2014 und 2015,</i> <i>310 v.H. für die Jahre 2016 und 2017,</i> b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 500 v.H. für das Jahr 2014, 550 v.H. für das Jahr 2015, 560 v.H. für das Jahr 2016, 570 v.H. für das Jahr 2017, 2. Gewerbesteuer <i>430 v.H. für die Jahre 2014 und 2015,</i> <i>450 v.H. für die Jahre 2016 und 2017.</i>

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1530**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

Hebesatzsatzung ab 2018

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung.

Begründung: s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt 2018

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	128 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	128TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 38/2015

Anlage/n:

Anlage 1 – Hebesatzsatzung

Anlage 2 – Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hebesatzsatzung der Hansestadt Wismar

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____.201__ wird die folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 310 v.H., |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 580 v.H., |

2. Gewerbesteuer	450 v.H.
------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Wismar, den _____.201__

DS

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Mit der vorgeschlagenen Hebesatzsatzung wird die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 38/2015, " Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 2018 auf 580%.", umgesetzt.

Die Hebesätze der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte im Land sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Hebesatz 2015 Grundsteuer B in v.H.
Wismar, Neubrandenburg	550
Greifswald, Rostock	480
Stralsund	500
Schwerin	630

Der gewichtete Durchschnittswert der Hebesätze liegt 2015 bei 530%. Mit dem gegenwärtigen Hebesatz von 550% ist die Hansestadt Wismar beim Finanzausgleich 2017 gegenüber Greiswald, Rostock und Stralsund begünstigt. Die Entwicklung des Durchschnittshebesatzes bis 2018 lässt sich gegenwärtig nicht genau abschätzen. Es ist jedoch von einem Anwachsen auszugehen.

Daher soll in Ermangelung von Konsolidierungsmaßnahmen, die wesentliche Wirkungen entfalten, die Grundsteuer B ab 2018 weiter zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits beitragen. Der Beitrag dieser Steuerart kann jedoch aufgrund Erhöhungen der Vorjahre nur gering ausfallen. Deshalb wird eine Erhöhung um 10 v.H. auf einen Hebesatz von 580% vorgeschlagen. Das entspricht im Ergebnis einer tatsächlichen Steuererhöhung um 1,8%.

Die monatliche Mehrbelastung infolge der Hebesatzerhöhung ist nachfolgend dargestellt:

	Messbetrag	Anzahl der Wohnungen	monatliche Mehrbelastung pro Wohnung gegenüber dem Vorjahr
Wohnblock Friedenshof	790,00 €	35	0,19 €
Wohnblock Wendorf	885,00 €	40	0,18 €
durchschnittliches Eigenheim	50,00 €	1	0,42 €

Die Hebesätze der weiteren Realsteuern bleiben in 2018 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1531**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

3. Änderungssatzung der Spielvergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung der Spielvergnügungssteuersatzung.

Begründung: s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	130 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	119 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungsmaßnahme Nr.: 40/2015

Anlage/n:

Anlage 1 – Änderungssatzung

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung zur

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____.2015 wird folgende Satzung erlassen

[Rechtsgrundlage:

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ,

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)]:

Artikel 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung vom 07.06.2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt in den Jahren 2016 und 2017 je Kalendermonat 15 von Hundert, ab 2018 je Kalendermonat 17 von Hundert der Bemessungsgrundlage.“.
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO in den Jahren 2016 und 2017 140,00€, ab 2018 159,00 €.“.
3. § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„an anderen Aufstellorten in den Jahren 2016 und 2017 55,00 €, ab 2018 62,00 € .“.
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 23,00 €, ab 2018 je Computer und Kalendermonat 26,00 € .“.
5. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe " 604,00 € je Spielgerät und Kalendermonat" durch die Angabe „je Spielgerät und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 697,00 €, ab 2018 je Spielgerät und Kalendermonat 790,00 €" ersetzt.
6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Unterschreitet die elektronisch gezählte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) in den Jahren 2016 und 2017 im Kalendermonat den Betrag von 133,00 €, so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € je Kalendermonat (Mindestbesteuerung). Ab dem

Jahr 2018 beträgt die Steuer 20,00 € je Kalendermonat, wenn die Bruttokasse den Betrag von 118,00 € unterschreitet."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. 01. 2016 in Kraft.

Wismar, den _____.2015

DS

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung wird die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 40/2015, "Anpassung der Steuersätze der Spielvergnügungssteuer in 2016 und 2018", umgesetzt.

Die Haushaltssicherungsmaßnahme sieht vor, die Steuersätze der Spielvergnügungssteuer für Gewinnspielgeräte in 2016 um 2% auf 15 % und in 2018 um weitere 2% auf 17 % zu erhöhen. Die pauschalen Steuersätze sowie der Satz der Mindestbesteuerung sollen im gleichen Verhältnis angepasst werden.

Somit ergeben sich in den einzelnen Jahre die nachfolgend aufgeführten Steuersätze:

Steuersatz für die Nutzung von	2015	2016/17	prozentuale Erhöhung
Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	13,00%	15,0%	15,4%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	121,00 €	140,00 €	15,7%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	48,00 €	55,00 €	14,6%
Computern in Spielhallen	20,00 €	23,00 €	15,0%
Spielgeräten ohne Jugendfreigabe	604,00 €	697,00 €	15,4%

		Grenzwert bei 13% 2015	Grenzwert bei 15% 2016/17
Mindestbesteuerung von Gewinnspielgeräten i.H.v. bei Unterschreiten des Grenzwertes	20,00 €	154,00	133,00

Steuersatz für die Nutzung von	2017	2018 ff	prozentuale Erhöhung
Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	15,0%	17,0%	13,3%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	140,00 €	159,00 €	13,6%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	55,00 €	62,00 €	12,7%
Computern in Spielhallen	23,00 €	26,00 €	13,0%
Spielgeräten ohne Jugendfreigabe	697,00 €	790,00 €	13,3%

		Grenzwert bei 15% 2017	Grenzwert bei 17% 2018
Mindestbesteuerung von Gewinnspielgeräten i.H.v. bei Unterschreiten des Grenzwertes	20,00 €	133,00	118,00

Die Steuersätze der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, der Computer, der Spielgeräte ohne Jugendfreigabe sowie die Grenzwerte der Mindestbesteuerung wurden auf Grundlage der prozentualen Erhöhung des Steuersatzes der Gewinnspielgeräte berechnet. Die prozentualen Abweichungen ergeben sich durch Rundungen der Steuersätze auf ganze Euro.

Zusammengefasst ergibt sich von 2015 bis 2018 bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit eine Steuererhöhung von 30,8 %. Daher war zu prüfen, ob von der Steuer eine verbotene erdrosselnde Wirkung ausgeht. Dieses ist zu verneinen. Die Steuer hätte erdrosselnde Wirkung, wenn eine ganze Branche in der Berufsausübung bedroht wäre. Anderenorts traten bei einem Steuersatz von 18% keine gehäuften Geschäftsaufgaben auf. Es wurden bereits Steuersätze von 20% verwaltungsgerichtlich betätigt.

Die Steuersätze sind im § 5 der Satzung geregelt. Insofern bezieht sich die Änderungssatzung ausschließlich auf den Paragraphen 5. Die Anlage 3 enthält eine synoptische Darstellung der Änderungen.

Die Steuersätze anderer Städte bei Gewinnspielgeräten sind für 2015 nachfolgend aufgeführt:

Schwerin	20%
Rostock	20% in Spielhallen
	außerhalb von 15% Spielhallen
Lübeck	18%
Stralsund	15%
Greifswald	10% in Spielhallen
	außerhalb von 7% Spielhallen

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur den Paragraphen, in dem Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind fett kursiv dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 13 von Hundert der Bemessungsgrundlage. (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 121,00€, b) an anderen Aufstellorten 48,00 €. Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, 604,00 € je Spielgerät und Kalendermonat.	§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt <i>in den Jahren 2016 und 2017 je Kalendermonat 15 von Hundert, ab 2018 je Kalendermonat 17</i> von Hundert der Bemessungsgrundlage. (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO <i>in den Jahren 2016 und 2017 140,00€, ab 2018 159,00 €</i>, b) an anderen Aufstellorten <i>in den Jahren 2016 und 2017 55,00 €, ab 2018 62,00 €</i>. Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat <i>in den Jahren 2016 und 2017 23,00 €, ab 2018 je Computer und Kalendermonat 26,00 €</i>. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, <i>je Spielgerät und Kalendermonat in den Jahren 2016 und 2017 697,00 €, ab 2018 je Spielgerät und Kalendermonat 790,00 €</i>.

(4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 154,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt. (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.	(4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) <i>in den Jahren 2016 und 2017 im Kalendermonat den Betrag von 133,00 €</i> so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € <i>je Kalendermonat</i> (Mindestbesteuerung). <i>Ab dem Jahr 2018 beträgt die Steuer 20,00 € je Kalendermonat, wenn die Bruttokasse den Betrag von 118,00 € unterschreitet.</i> (5) u n v e r ä n d e r t
---	--

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1532

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 07.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator

Verfasser: Wäsch, Udo

Kalkulation 2016 zur Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2016 für die derzeit geltende Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar. Die geltenden Gebührensätze bleiben bestehen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2016 wurde die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des aktuellen Straßenverzeichnisses der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung überprüft.

Der Gebührenbedarf 2016 für die Aufgabenerfüllung gemäß 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung wurde in der angefügten Kalkulation für den Zeitraum 2016 ermittelt (siehe Anlage 1). Da sich die Gebührensätze nur gering erhöhen würden, wird vorgeschlagen, für 2016 die derzeitige geltende Gebührensatzung nicht zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2016

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1533-01

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 09.11.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
32.1 Abt. Verkehr
60 BAUAMT

Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt vom 30.03.2015 (Anlage 1).

Begründung:

Der zur Bürgerschaftssitzung am 30.04.2015 eingereichte und in den Verwaltungs- und Eigenbetriebsausschuss verwiesene Antrag der CDU-Fraktion VO/2015/1262 auf Änderung der Gebühren und Entgelte für das Parken wurde im Juni in den betreffenden Ausschüssen beraten. Wegen unterschiedlicher Auffassungen hat man sich darauf verständigt, die Vorlage zurückzustellen um den Fraktionen nochmals Gelegenheit zu geben, sich abzustimmen und ihre Vorschläge bis Ende Juli 2015 vorzulegen. Die bis dahin eingegangenen Vorschläge wurden in der Verwaltung erörtert und mit der bestehenden Gebühren- und Entgeltordnung abgewogen.

Der daraus resultierende Vorschlag der Verwaltung für die Gebühren und Entgelte wurde am 02.11.2015 im Verwaltungsausschuss und am 03.11.2015 im Eigenbetriebsausschuss beraten. Nach eingehender Erläuterung und Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder brachte der Verwaltungsausschuss Veränderungen zur Dauer der Saison und zur Höhe des Entgeltes für die neu hinzukommenden Parkflächen ein. Der Eigenbetriebsausschuss schloss sich den Änderungen des Verwaltungsausschusses an.

Die nun vorliegende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 bildet somit einen Konsens aus der Weiterentwicklung des Parkraumkonzeptes, den Erfahrungen im Bereich Parkraumbewirtschaftung und den Vorschlägen der Fraktionen. Es bleibt eine nachvollziehbare Systematik erhalten. Diese ist aus der beigefügten farblichen Darstellung der Parkplätze erkennbar. So werden die Gebühren und Entgelte nach außen immer günstiger (blau: 4 € Tagesgebühr, orange: 1 € Tagesgebühr, grün: kostenfrei). Um den Beschäftigten weiterhin die Möglichkeit zu geben, kostengünstig zu parken, wird die Einführung eines 5-Tage-Ticket für

5,00 Euro in der Zeit vom 01.11. – 31.03. für die Parkplätze Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen, Altstadt/Turmstraße P1, Volkshochschule und Zeughaus vorgeschlagen.

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen soll auch ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden, der nach überschlägiger Schätzung etwa 150.000 € pro Jahr betragen könnte.

Neben den vorgenannten Änderungen sind aufgrund einer Stellungnahme des Rechtsamtes alle Parkplätze außerhalb der Altstadt der Benutzungs- und Entgeltordnung zugeordnet. Die Parkgebührenordnung wurde entsprechend angepasst, d.h. die Parkplätze Altstadt/Bahnhof/ZOB P1, Altstadt/Turmstraße P1, Westhafen/Ostkai sowie die Busparkplätze im Stadtgebiet sind dort herausgenommen worden.

Die Parkgebühren für die Straßenparkplätze der Altstadt sowie das Entgelt in der Tiefgarage bleiben unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015

Anlage 2: Synopse der 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015

Anlage 3: PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB

Anlage 4: PP_Altstadt-Turmstraße

Anlage 5: graphische Darstellung PP und Tarife

Anlage 6: tabellarische Darstellung PP und Tarife

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt vom 30.03.2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. In § 2 wird:
 - a) nach dem Wort „ZOB“ die Bezeichnung „P1 +“ eingefügt,
 - b) nach den Worten „- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)“ die Worte „- Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1+P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße)“ „- Parkplatz Dahmannstraße/Reuterschule“ „- Parkplatz Kopenhagener Straße“ „- Parkplatz Schiffbauerdamm“ „- Parkplatz Wallgärten“ „- Parkplatz Westhafen/Ostkai“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 wird:
 - a) nach dem Wort „ZOB“ die Bezeichnung „P1 +“ eingefügt,
 - b) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt
 - b) nach dem Wort „Zeughaus“ die Worte „, Altstadt/Turmstraße P1+P2+P3, Dahmannstraße/Reuterschule, Kopenhagener Straße, Schiffbauerdamm, Wallgärten und Westhafen/Ostkai“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für das Parken auf den Parkflächen sowie in der Tiefgarage gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	2,00 EUR
5-Tage-Ticket:	für 5 zusammenhängende Tage	5,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 + P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Wohnmobiltarif (nur P2 + P3)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße), Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche) und Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	2,00 EUR
5-Tage-Ticket:	für 5 zusammenhängende Tage	5,00 EUR

**Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2+ P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße),
Parkplatz Dahlmannstraße/Reuterschule, Parkplatz Kopenhagener Straße,
Parkplatz Schiffbauerdamm und Parkplatz Wallgärten**

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Parkplatz Westhafen/Ostkai

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR
Wochenkarte:	für 7 zusammenhängende Tage	20,00 EUR

Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00 – 19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01 – 06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für das Parken von Bussen auf den Busparkplätzen im Stadtgebiet werden folgende Entgelte erhoben:

Kurzparker:	je angefangene 60 Minuten	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt vom 30.03.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt in der Papenstraße eine Tiefgarage als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage kann von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt in der Papenstraße eine Tiefgarage als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage kann von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen

- Parkplatz Altstadt/Hafen
- Parkplatz Altstadt/Westhafen
- Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB)
- Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche)
- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen

- Parkplatz Altstadt/Hafen
- Parkplatz Altstadt/Westhafen
- Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB)
- Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche)
- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
- Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1+ P2+P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße
- Parkplatz Dahlmannstraße/Reuterschule
- Parkplatz Kopenhagener Straße
- Parkplatz Schiffbauerdamm
- Parkplatz Wallgärten
- Parkplatz Westhafen/Ostkai

sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung von Parkflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur

Zahlung eines Entgelts.

- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von den Parkflächen Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen sowie aus der Tiefgarage, die mit Schrankenanlagen betrieben werden, fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Das Entgelt auf den Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P2+P3, Volkshochschule ~~und~~ Zeughaus, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
- (4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen

Zahlung eines Entgelts.

- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von den Parkflächen Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen sowie aus der Tiefgarage, die mit Schrankenanlagen betrieben werden, fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Das Entgelt auf den Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2+P3, Volkshochschule, Zeughaus, Altstadt/Turmstraße P1+ P2+P3, Dahlmannstraße/Reuterschule, Kopenhagener Straße, Schiffbauerdamm, Wallgärten und Westhafen/Ostkai, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
- (4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen

und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen. (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Die Parkflächen und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.	und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen. (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Die Parkflächen und die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.
§ 6 Höhe des Entgelts (1) Für das Parken auf den Parkflächen sowie in der Tiefgarage gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben: Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen Für den Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR	§ 6 Höhe des Entgelts (1) Für das Parken auf den Parkflächen sowie in der Tiefgarage gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben: Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen Für den Zeitraum vom <u>01.04.</u> bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR

Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P2 + P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB) Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR Wohnmobiltarif – nur P3 Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR	Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR <u>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</u> Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum <u>31.03.</u> des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag <u>2,00 EUR</u> (Mehr-)Tagesparker: für 24 h <u>2,00 EUR</u> <u>5-Tage-Ticket:</u> <u>für 5 zusammenhängende Tage</u> <u>5,00 EUR</u> Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB <u>P1</u> + P2 + P3 (Anlage PP_Altstadt-Bahnhof-ZOB) Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR Wohnmobiltarif (<u>nur P2 + P3</u>) Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR
---	--

Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche) und Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße), Parkplatz Volkshochschule (Teilfläche) und Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>2,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>2,00 EUR</u>
<u>5-Tage-Ticket:</u>	<u>für 5 zusammenhängende Tage</u>	<u>5,00 EUR</u>

Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2+ P3 (Anlage PP_Altstadt-Turmstraße), Parkplatz Dahlmannstraße/Reuterschule, Parkplatz Kopenhagener Straße, Parkplatz Schiffbauerdamm und Parkplatz Wallgärten

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>1,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>1,00 EUR</u>

Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr): je angefangene Stunde	1,50 EUR
Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

Parkplatz Westhafen/Ostkai

Für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	4,00 EUR
Wochenkarte: für 7 zusammenhängende Tage	20,00 EUR

Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00 – 19:00 Uhr): je angefangene Stunde	1,50 EUR
Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01 – 06:59 Uhr):	2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

- (2) Für das Parken von Bussen auf den Busparkplätzen im Stadtgebiet werden folgende Entgelte erhoben:

Kurzparker: je angefangene 60 Minuten	5,00 EUR
Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	15,00 EUR

(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

(3) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

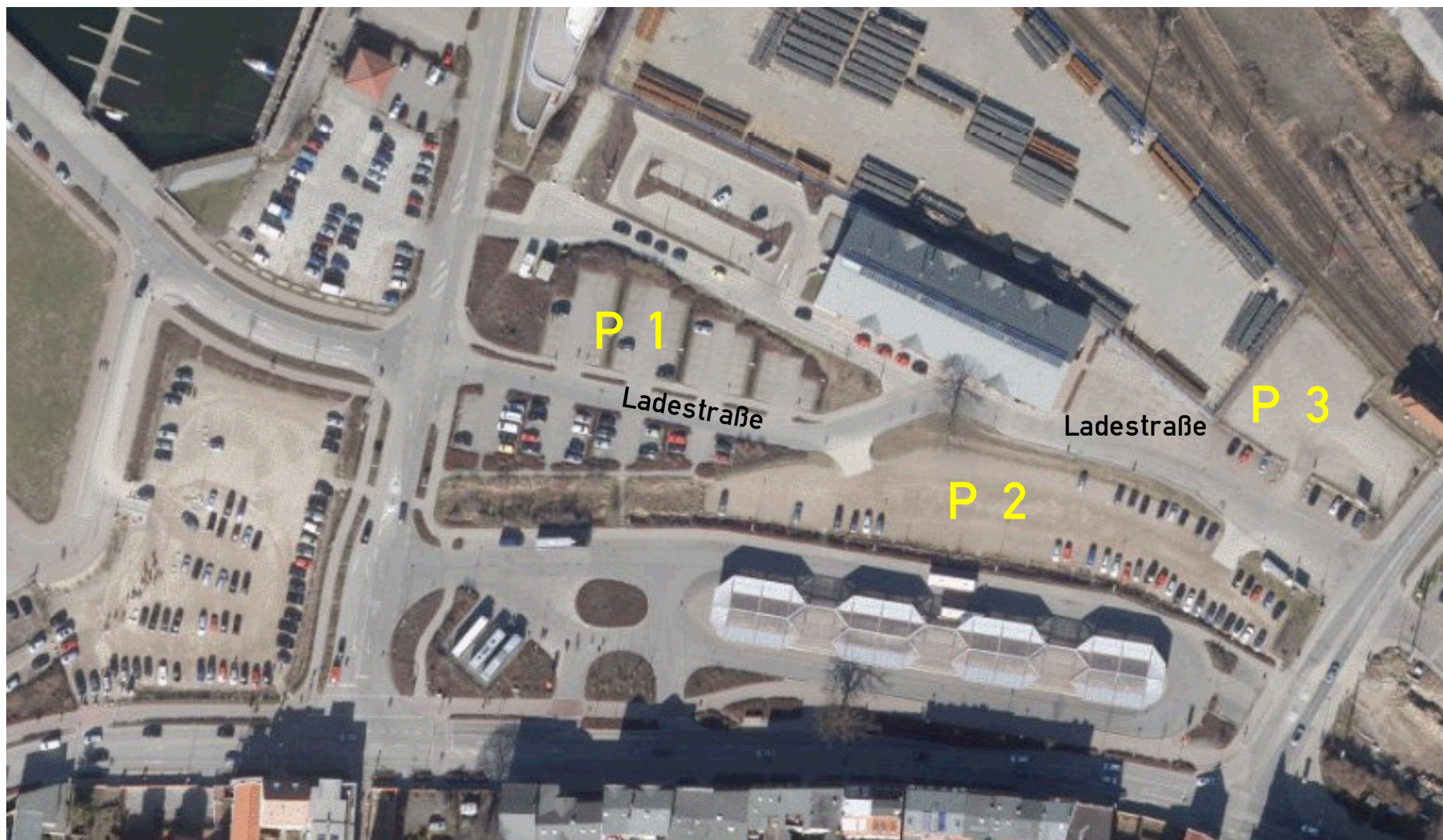
§ 7
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel



Parkplätze - Altstadt Bahnhof/ZOB (Ladestraße)



Parkplätze – Altstadt/Turmstraße



Gruppe 1
Altstadt/Hafen
Altstadt/Westhafen
Altstadt/Turmstraße P1
Volkshochschule (Teilfläche)
Zeughaus (Teilfläche)
Westhafen/Ostkai

Gruppe 2
Altstadt/Bahnhof/ZOB
Kopenhagener Str.
Altstadt/Turmstraße (P2+P3)
Dahlmannstr./Reuterschule
Dahlmannstr./Wallgarten
Schiffbauerdamm

Gruppe 3
Kanalstraße
Weidendamm
Poeler Straße

Änderung Entgelte Parkraum

		aktueller Tarif	Vorschlag der Verwaltung
Gruppe 1	Altstadt/Hafen (120PP)	01.05. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagestickets möglich 01.11. - 30.04. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	01.04. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 4,- EUR Mehrtagestickets möglich 01.11. - 31.03. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 2,- EUR Mehrtagesticket möglich 5-Tage-Ticket = 5,- EUR
	Altstadt/Westhafen (280PP)	01.05. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagestickets möglich 01.11. - 30.04. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Altstadt/Turmstraße P1 (101PP)	01.05. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagesticket möglich 01.11. - 30.04. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Volkshochschule (12PP + 15PP Zeitparken)	je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Zeughaus (30PP + 30PP Zeitparken)	je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Mehrtagesticket möglich	
	Westhafen/Ostkai (105PP)	01.04. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 4,- EUR // Wochenkarte 20,- EUR // Mehrtagesticket möglich 01.11. - 31.03. keine Bewirtschaftung	01.04. - 31.10. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 4,- EUR Wochenkarte 20,- EUR Mehrtagesticket möglich 01.11. - 31.03. keine Bewirtschaftung
Gruppe 2	Altstadt/Bahnhof/ZOB (190PP + 26 kostenfreie PP)	je angefangene 30 min = 0,50 EUR // Tagesticket 1,- EUR // Mehrtagesticket möglich	01.01. - 31.12. je angefangene 30 min = 0,50 EUR Tagesticket 1,- EUR Mehrtagesticket möglich
	Turmstraße 2 + 3 (Sandparkplatz + hinter den Villen) (350PP)	kostenfrei	
	Kopenhagener Straße (50PP)	kostenfrei	
	Dahlmannstraße/ Reuterschule (70PP)	kostenfrei	
	Dahlmannstraße /Wallgärten (57PP)	kostenfrei	
	Schiffbauerdamm (160PP)	kostenfrei	
Gruppe 3	Kanalstraße (100PP)	kostenfrei	kostenfrei
	Weidendamm (170PP)	kostenfrei	
	Poeler Straße (45PP)	kostenfrei	
	Seeperle (50PP)	Zeitparken 2 Std.	Zeitparken 2 Std.

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1535**

Federführend:
32 ORDNUNGSAMT

Status: öffentlich

Datum: 08.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32.1 Abt. Verkehr
60 BAUAMT
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Verfasser: Benz, Nobert

Aufhebung § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) und Änderung des §6 der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.11.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	03.11.2015	Eigenbetriebsausschuss	zur Kenntnis
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Aufhebung des § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung des §6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Begründung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung haben die CDU- und die SPD- Fraktion, Vorschläge zur Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Bereich Parkraum für die Hansestadt Wismar unterbreitet.

Diese Vorschläge wurden in der AG Parken erörtert und mit der bestehenden Gebühren- und Entgeltordnung abgewogen. Die hier in der Vorlage vorgenommenen Änderungen basieren auf der Festlegung, dass nur noch die Straßenparkplätze und die dem Straßenkörper zugeordneten Stellflächen innerhalb der Altstadt der Parkgebührenordnung zugeordnet werden. Die übrigen Parkflächen werden in der Entgeltordnung aufgenommen. Die dazu erforderliche Änderung erfolgt zeitgleich.

Beiliegend befinden sich:

1. Aufhebung des § 5 Absatz (1) c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung des §6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) (Anlage 1)

2. Synopse zur Änderung der Parkgebührenordnung (Anlage 2)
3. Die Parkgebühren für die Straßenparkplätze der Altstadt bleibt unverändert.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

Aufhebung des § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung §6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Änderung:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

Absatz (1) Buchstabe c1; c2 ; d und e (aufgehoben)

Absatz (2) (aufgehoben)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Wismar, den2015

gez.

Thomas Beyer

Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Ist -Parkgebührenordnung

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

a) 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Am Markt
Marktplatz
Mecklenburger Straße
Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz
Großschmiedestraße
St.-Marien-Kirchhof
Breite Straße
Bademutterstraße
Gerberstraße
Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)
Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

b) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)
Am Schilde
Papenstraße
Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)
Claus-Jesup-Straße
Am Platz
Runde Grube

Anlage 2

Synopse zur Aufhebung des § 5 Absatz (1) Buchstabe c1,c2,d,e und Absatz (2) sowie Änderung des § 6 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Der § 5 und § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkplätzen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

a) 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Am Markt
Marktplatz
Mecklenburger Straße
Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz
Großschmiedestraße
St.-Marien-Kirchhof
Breite Straße
Bademutterstraße
Gerberstraße
Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)
Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

b) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten für folgende Straßen und Plätze:

Dankwartstraße (von Am Schilde bis Grüne Straße)
Am Schilde
Papenstraße
Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)
Claus-Jesup-Straße
Am Platz
Runde Grube

Ziegenmarkt Bohrstraße Scheuerstraße Spiegelberg Hinter dem Chor ABC-Straße Schweinsbrücke Mühlenstraße Baustraße	Ziegenmarkt Bohrstraße Scheuerstraße Spiegelberg Hinter dem Chor ABC-Straße Schweinsbrücke Mühlenstraße Baustraße
c1) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro für den Zeitraum vom 01.Mai. bis zum 31. Oktober am Parkplatz: – Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)	c1) (aufgehoben)
c2) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Zeitraum vom 01.November. bis zum 30. April am Parkplatz: – Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage Altstadt Turmstraße)	c2) (aufgehoben)
d) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 1,00 Euro für den Parkplatz: – P1 am PP Altstadt Bahnhof / ZOB (Anlage Luftbild Altstadt Bahnhof / ZOB)	d) (aufgehoben)
e) 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten bzw. je Tag 4,00 Euro bzw 20 Euro je Woche für den Parkplatz: – Westhafen/Ostkai/Alte Lagerstraße (Anlage Luftbild Westhafen/Ostkai/Alte /Lagerstraße)	e) (aufgehoben)

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 EUR bzw. je Tag 15,00 EUR (pauschal für 24 Stunden). § 6 Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenverordnung) vom 27.07.2012 in der Fassung der am 04.06.2014 bekannt gemachten Änderung außer Kraft. Hansestadt Wismar, den 27.03.2015 gez. Thomas Beyer Bürgermeister Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.	(2) (aufgehoben) § 6 Inkrafttreten Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Hansestadt Wismar, den2015 gez. Thomas Beyer Bürgermeister Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1542**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 15.10.2015

Verfasser: Mahnel, Cornelia

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
10.1 Abt. Liegenschaften
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.6 Abt. Gebäudemanagement
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32.1 Abt. Verkehr
32.5 Abt. Brandschutz
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
60.3 Sanierung und Denkmalschutz
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,**Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" – 2. Änderung,****1. Aufstellungsbeschluss ,****2. Auslegungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.11.2015	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**1. Aufstellungsbeschluss**

1.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", um die derzeitige Ausweisung von Flächen für ein Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel- Teppichhaus“ zu Gunsten des benachbarten Gewerbegebietes zu reduzieren. Das Planänderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt.

1.2 Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (siehe Anlage 1) wird wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1

im Norden: durch das Gewerbegrundstück des Fachhandels für Bodenbeläge

- im Osten: durch die Westtangente
- im Süden: durch die verbleibenden Flächen des im B-Plan ausgewiesenen Teilgewerbegebietes GE-1 (2)
- im Westen: durch die Straße „An der Westtangente“

Teilbereich 2

- im Norden: durch das Abwasserpumpwerk
- im Osten/Süden: durch das im B-Plan ausgewiesene Gewerbegrundstück GE-4
- im Westen: durch die Wendeschleife der Straße „An der Westtangente“

1.3 Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammlusen"

1.4 Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die 2. Änderung zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

1.5 Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige TÖB-Beteiligung) kann gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB abgesehen werden.

1.6 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

2. Auslegungsbeschluss

Die Bürgerschaft beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammlusen" mit Begründung in der vorliegenden Form (siehe Anlage 2) für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Zu 1

Der Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammlusen“ ist seit 09.04.2000 rechtskräftig. Seitdem konnte ein Sanitär-Großhandel, ein Indoor-Spielplatz, ein Transportunternehmen und eine Sonnenstromfabrik angesiedelt werden.

Für die Ansiedlung eines Teppichfachgeschäftes wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgestellt (Rechtskraft am 24.12.2006). Hierbei wurden Gewerbeflächen in ein Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Teppichhaus“ umgewandelt.

Bei der Errichtung des Teppichfachgeschäftes wurde die Sondergebietsfläche jedoch nicht vollständig in Anspruch genommen, so dass ein Restfläche entstand, die nicht mehr vermarktungsfähig ist.

Es besteht nun die Absicht, diese Fläche für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Planstraße „An der Westtangente“ im Bereich der Wendeanlage dem bereits errichteten Bestand durch Wegfall der ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze anzupassen.

Hierfür ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammlusen“ erforderlich.

Diese Änderung entspricht einer Planung für die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Für die im Planverfahren beabsichtigte Nutzungsänderung von Sonstigem Sondergebiet in Gewerbegebiet für eine Fläche von ca. 1,2 ha ist kein Verfahren zur Änderung der Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

Zu 2

Die Erarbeitung des vorliegenden Änderungsentwurfes erfolgte unter Beteiligung der o.g. Fachämter der Hansestadt Wismar (verwaltungsinterne Beteiligung).

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich Begründung (siehe Anlage 2) ist der Öffentlichkeit vorzustellen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats nach § 3 (2) BauGB gewählt.

In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13a (3) BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2a – B-Plan

Anlage 2b – Begründung

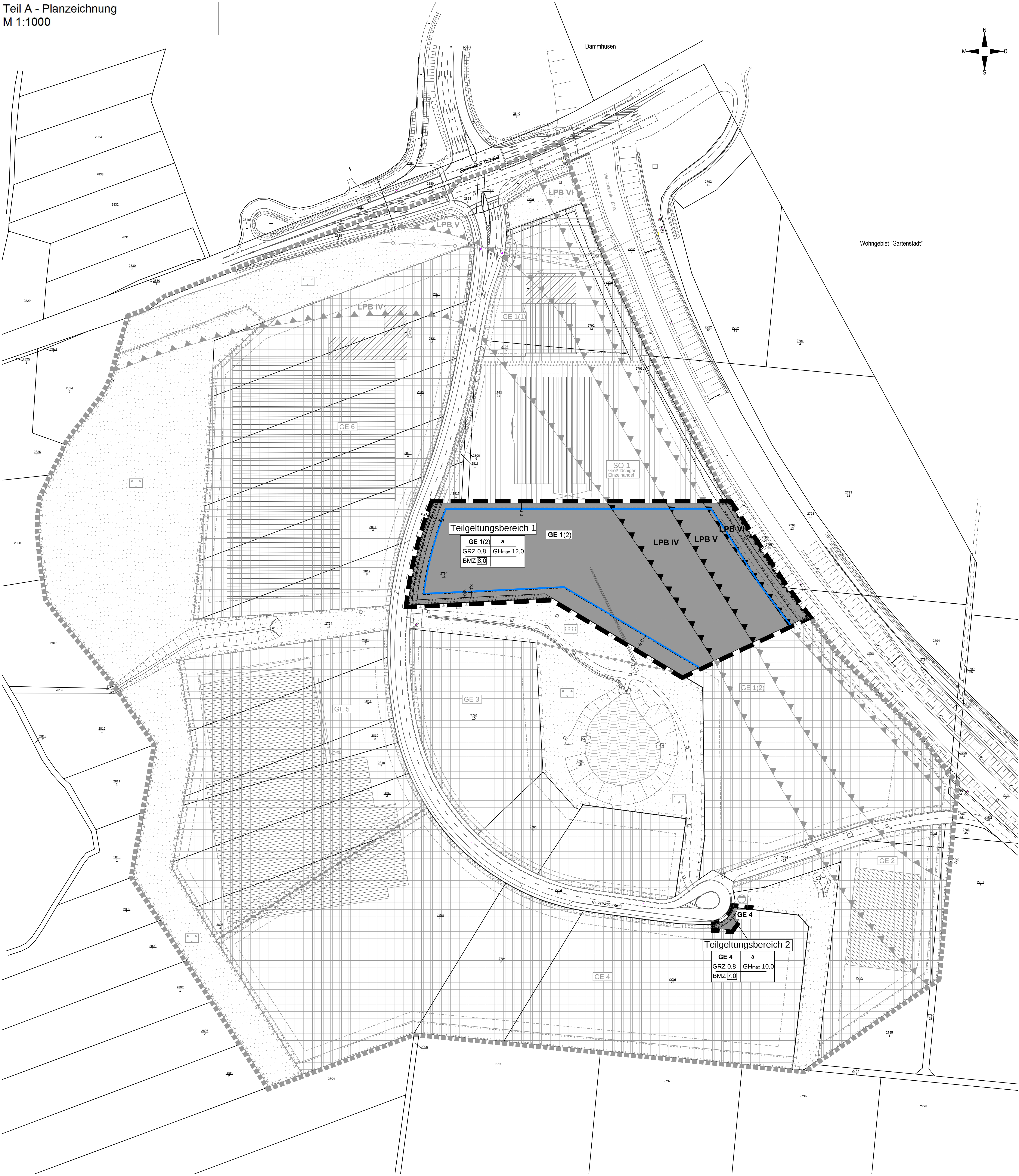
Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 8 BauNVO)

GE 1/2

Gewerbegebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 18, 19, 21 BauNVO)

BMZ 8/0

Baumassenzahl

GRZ

Grundflächenzahl als Höchstmaß

GH

Gebäudehöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22, 23 BauNVO)

a

abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

• • • • •

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 1a BauBG)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)

LPB

Lärmpegelbereiche IV - VI

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 (§ 9 Abs. 7 BauBG)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Benennung in m

Unverbindliche Darstellungen aus der Ursprungsplanung a) Festsetzungen

Gewerbegebiete, mit lfd. Nummerierung

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkfläche, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)

Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)

Grünflächen, Zweckbestimmung: Wiese, öffentlich

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)

Wasserfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 1a BauBG)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsplanung (Bebauungsplan Nr. 06/90) (§ 9 Abs. 7 BauBG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

b) Nutzungsstabellen

GE 1 (1) a

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

GE 1 (2) a

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

GE 2 a

GRZ 0,9

GH_{max} 10,0

BMZ 7/0

GE 3 a

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

GE 4 a

GRZ 0,8

GH_{max} 10,0

BMZ 7/0

GE 5 a

GRZ 0,8

GH_{max} 10,0

BMZ 7/0

GE 6 a

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

SO 1

Trappenhause (nach Bundesbauordnung (BauNVO))

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

GE 4

GRZ 0,8

GH_{max} 10,0

BMZ 7/0

Teilgelungsbereich 2

GE 4

GRZ 0,8

GH_{max} 10,0

BMZ 7/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)

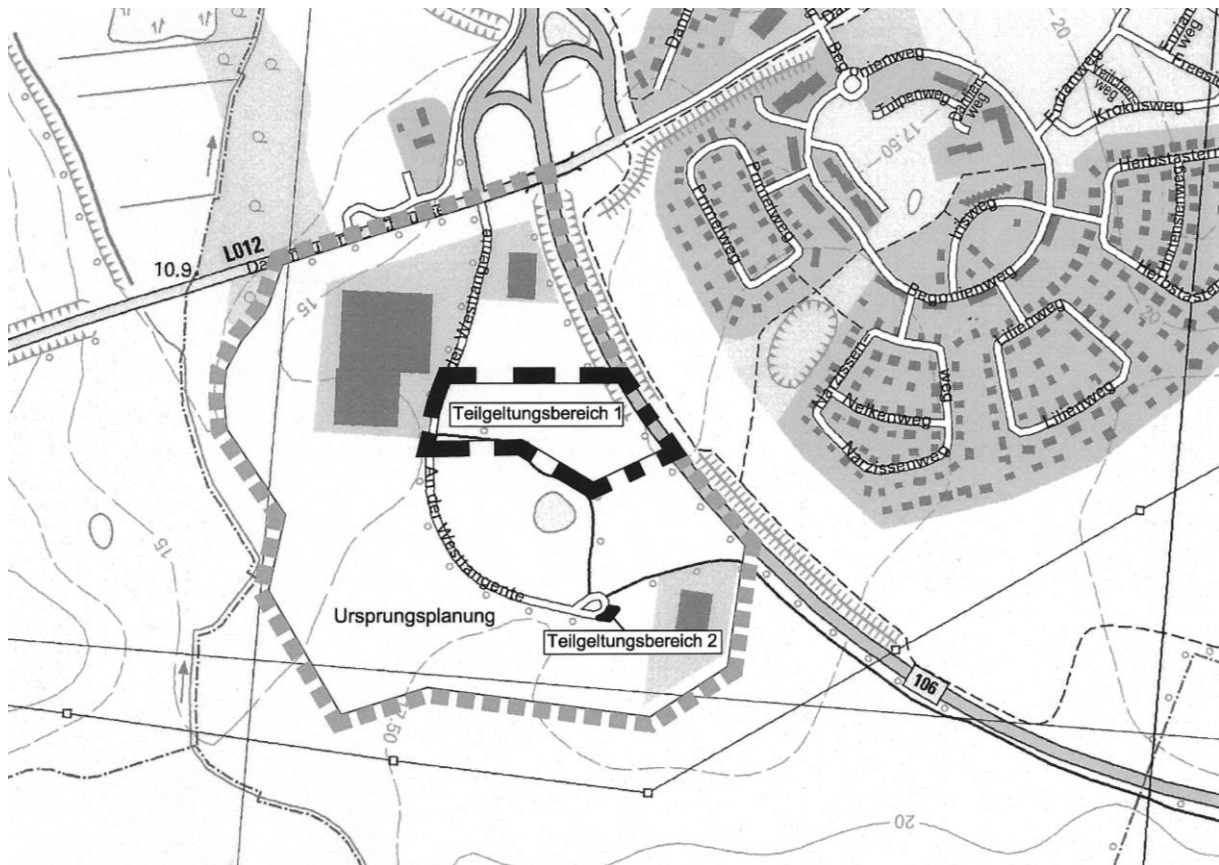
GRZ 0,8

GH_{max} 12,0

BMZ 8/0

Teilgelungsbereich 1

GE 1 (2)



SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über die

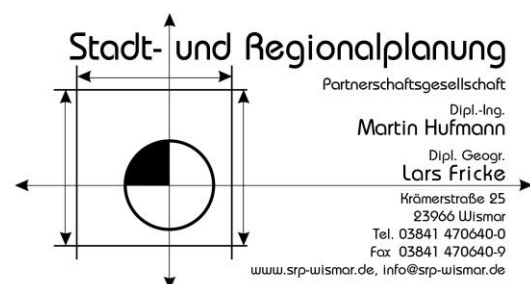
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06/90 “Gewerbegebiet Dammhusen“

umfassend im Teilgeltungsbereich 1 die Flurstücke 2794/18 (teilw.) und 2793/14 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden durch das Gewerbegrundstück des Fachhandels für Bodenbeläge, im Osten durch die Westtangente, im Süden durch weitere Flächen des Teilgewerbegebietes GE-1(2) und im Westen durch die Planstraße A, „An der Westtangente“ sowie im Teilgeltungsbereich 2 das Flurstück 2794/22 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden durch eine Fläche für Versorgungsanlagen, im Westen durch Verkehrsflächen sowie in südliche Richtungen durch das vorhandene Gewerbegebiet

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 20.10.2015



Hansestadt Wismar
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90
„Gewerbegebiet Dammhusen“

- Entwurf -

Begründung

Inhalt	Seite
1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Geltungsbereich der Planung.....	4
1.3 Einordnung der Planung	4
1.4 Planungsabsichten und Ziele	5
2. Planinhalt.....	6
2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
2.2 Erschließung	7
2.3 Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen	7
3. Umweltbericht	8
3.1 Einleitung	8
3.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan.....	8
3.3 Bestandsbeschreibung	9
3.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	10
3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
3.6 Planwirkungen	12
3.7 Grünordnerische Festsetzungen.....	12
Ausfertigungsvermerk:	15

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Allgemeines

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beabsichtigt, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Rahmen dieser Änderung werden zwei Teilgeltungsbereiche betrachtet.

Im Teilgeltungsbereich 1 verfolgt die Stadt Wismar das Ziel, eine ca. 1,2 ha große Fläche, die derzeit als Teil eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus" definiert ist, als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auszuweisen. Grund für diese Planänderung ist der Umstand, dass das Sonstige Sondergebiet in seiner jetzigen Größe nicht mehr benötigt wird.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 kann auf die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen südlich der Wendeanlage verzichtet werden. Diese Parkplätze sind nicht erforderlich. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO können die Erschließungsbedingungen für die anliegenden Grundstücke verbessert werden.

1.2 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Hansestadt Wismar, im Stadtteil Friedenshof, Stadtbezirk Dammhusen. Der Teilgeltungsbereich 1 umfasst eine Flächengröße von 1,68 ha und der Teilgeltungsbereich 2 eine Fläche von 120 m².

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ und wird begrenzt:

im Norden: durch das Gewerbegrundstück des Fachhandels für Bodenbeläge,

im Osten: durch die Westtangente,

im Süden: durch weitere Flächen des Teilgewerbegebietes GE-1(2),

im Westen: durch die Straße „An der Westtangente“.

Er umfasst die Flurstücke 2794/18 (teilw.) und 2793/14 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar. Der Teilgeltungsbereich 1 bezieht sich auf die südlich gelegenen Flächen des Bereiches der 1. Änderung, die derzeit noch nicht bebaut sind.

Der Teilgeltungsbereich 2 umfasst das Flurstück 2794/22 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar, und wird begrenzt:

im Norden: durch eine Fläche für Versorgungsanlagen,

im Westen: durch Verkehrsflächen sowie

in südliche Richtungen: durch das vorhandene Gewerbegebiet

Die Lage und der Umfang der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung sowie dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt zu entnehmen.

1.3 Einordnung der Planung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ und als gewerbliche Baufläche dargestellt.

In der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ sind für den Teilgeltungsbereich 1 ein Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus“ sowie ein Gewerbegebiet mit der laufenden Nummer GE 1(2) festgesetzt.

Im Teilgeltungsbereich 2 sind öffentliche Parkflächen sowie ein Gewerbegebiet mit der laufenden Nummer GE 4 und Anpflanzgebiete festgesetzt.

1.4 Planungsabsichten und Ziele

Der Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ ist seit dem 09.04.2000 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes seit dem 24.12.2006 rechtskräftig.

Im gesamten Gewerbegebiet haben sich ein Sanitär-Großhandel, ein Fachmarkt für Bodenbeläge, ein Transportunternehmen, ein Indoorspielplatz und auf weiten Flächen eine Sonnenstromfabrik GmbH angesiedelt.

Teilgeltungsbereich 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgestellt, um die Ansiedlung eines Teppichhofes mit Hauptsitz in Büdelsdorf zu ermöglichen. Hierzu war die Änderung des ursprünglich festgesetzten Gewerbegebietes in ein Sonstiges Sondergebiet für „Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus“ (nicht-innenstadtrelevantes Sortiment – Teppiche / Einrichtungen) erforderlich. Parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde das Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar durchgeführt. Es wurde gewerbliche Baufläche in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ umgewidmet.

Die nunmehr festgesetzten Flächen für den großflächigen Einzelhandel wurden nicht vollständig durch den Teppichhof bebaut. Um die Möglichkeiten der Vermarktung der verbliebenen Fläche zu verbessern soll nunmehr wieder ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Damit berücksichtigt die Stadt auch den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung eines weiteren Teppichhauses ist eher gering, daher sollen die Flächen für andere Gewerbebetriebe bereitgestellt werden können.

Um die Vermarktbarkeit des Grundstückes zu optimieren, verzichtet die Stadt auf einen Teil der ursprünglich festgesetzten Heckenanpflanzungen als Trennung zwischen dem Sonstigen Sondergebiet und dem Gewerbegebiet. Diese Heckenpflanzung wurde aus gestalterischen Gründen im Rahmen der 1. Änderung festgesetzt. Aus Sicht der Stadt genügen die übrigen festgesetzten Grünmaßnahmen zur Einbindung der künftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild.

Teilgeltungsbereich 2

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurden im Bereich südlich der Wendeanlage öffentliche Parkflächen festgesetzt.

Innerhalb des gesamten Plangebietes wurden zunächst nur die Stellplätze in Längsaufstellung errichtet. Auf die Herstellung der vier Senkrechstellplätze an der Wendeschleife wurde seinerzeit vorerst verzichtet, um die Bedarfsentwicklung abzuwarten. Nunmehr kann festgestellt werden, dass auf die Senkrechstellplätze auch abschließend verzichtet werden kann. Dadurch können die Erschließungsbedingungen für die anliegenden Grundstücke verbessert werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgt nach den Bestimmungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dieses darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB u.a. für die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung angewandt werden, wenn die zu versiegelnde Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

2. Planinhalt

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Teilgeltungsbereich 1

Das derzeit im Teilgeltungsbereich 1 festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus“ wird nunmehr, wie ursprünglich, wieder als Gewerbegebiet festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet für „Großflächigen Einzelhandel -Teppichhaus“ wird im Rahmen der 2. Änderung auf die tatsächliche Größe des angesiedelten Fachmarktes reduziert.

Die übrigen, unbebauten Flächen des Sondergebietes werden nunmehr wieder als Gewerbegebiet, in Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbegebietes GE 1(2), festgesetzt. Die Baugrenzen des Teilgeltungsbereiches 1 werden mit den Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplanes verbunden, so dass ein zusammenhängendes Baufeld entsteht. Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß den Festsetzungen des bereits festetzten GE-1(2) bestimmt.

Auf die ursprünglich festgesetzte Heckenanpflanzung als optische Trennung zwischen dem Sonstigen Sondergebiet und dem Gewerbegebiet verzichtet die Stadt.

Teilgeltungsbereich 2

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" in ein Gewerbegebiet umgewidmet. Durch diese Umwidmung erweitern sich die Flächen des Gewerbegebietes GE 4. Die ursprünglich vorgesehene Anpflanzfläche südlich der öffentlichen Parkfläche wird nunmehr straßenbegleitend festgesetzt. Damit führt die Stadt das Begrünungskonzept (straßenbegleitende Heckenanpflanzung) auch im Änderungsbereich fort.

Alle übrigen Festsetzungen zu Lärmschutzvorkehrungen, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Anpflanzgeboten, zu Geh- Fahr- und Leitungsrechten sowie zur Gestaltung der baulichen Anlagen bleiben von der 2. Änderung unberührt und gelten auch weiterhin.

2.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung des gesamten Bebauungsplangebietes wurden bereits realisiert. Die vorhandene Erschließung wird durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderung erfahren.

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche erfolgt über die Straße „An der Westtangente“, die an die Dammhusener Chaussee anbindet.

Der Stellplatzbedarf wird durch die bereits hergestellten Stellplätze in Senkrechtaufstellung innerhalb des gesamten Plangebietes gesichert.

Gemäß den Festsetzungen des Ursprungsplanes darf je Baugrundstück eine maximal 7 m breite Zufahrt hergestellt werden. Bei Baugrundstücken mit einer Flächengröße ab 5.000 m² sind zwei Zufahrten dieser Breite zulässig. Für die Zufahrt wird das festgesetzte Pflanzgebot unterbrochen. Auch hier werden die Festsetzungen der Ursprungsplanung zu Grunde gelegt.

Die Ver- und Entsorgungsanlagen wurden entlang der öffentlichen Verkehrsfläche auf den privaten Grundstücksflächen verlegt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der 1. Änderung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Ver- und Entsorgungsträger eingetragen.

Der vorhandene Leitungsbestand ist im Rahmen der Erschließung der Grundstücke zu berücksichtigen.

2.3 Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen

Im Bereich des eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind entsprechende Pflanzabstände für den festgesetzten Pflanzstreifen einzuhalten.

2.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 beträgt rund 1,69 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße (gerundet in m ²)	
	1. Änderung	2. Änderung
Teilgeltungsbereich 1:		
Sonstiges Sondergebiet	12.000	-
Gewerbegebiet	4.800	16.800
Teilgeltungsbereich 2:		
Öffentliche Parkfläche	95	
Gewerbegebiet	25	120
Plangebiet - gesamt	16.920	16.920

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beabsichtigt, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 verfolgt die Hansestadt Wismar das Ziel, eine ca. 1,2 ha große Fläche, die derzeit als Teil eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Teppichhaus“ definiert ist, als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auszuweisen. Grund für diese Planänderung ist der Umstand, dass das Sondergebiet in seiner jetzigen Größe nicht mehr benötigt wird.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 kann auf die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen südlich der Wendeanlage verzichtet werden. Diese Parkplätze sind nicht erforderlich. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO können die Erschließungsbedingungen für die anliegenden Grundstücke verbessert werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgt nach den Bestimmungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Jedoch sind Umweltbelange nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten. Innerhalb des beschleunigten Verfahrens ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich, zumal es sich bei dem vorliegenden Projekt um die Umwidmung einer Fläche handelt, für die eine Bebauung im Zuge vorheriger Planungen vorgesehen war. Durch die Übernahme der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Trauf- und Gebäudehöhen aus den Vorgaben des Sondergebietes kommt es zu keinen weiteren Störungen des Orts- und Landschaftsbildes.

3.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurden folgende Aussagen für den hier zu betrachtenden Änderungsbereich getroffen:

- Die Hansestadt Wismar wird als Mittelzentrum dargestellt.
- Sie ist Teil des Tourismusraums/ Tourismusedwicklungsraumes.
- Wismar besitzt einen überregional bedeutsamen Hafen und stellt einen bedeutsamen Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie dar.
- Es besteht eine hervorragende Anbindung der Hansestadt Wismar an das großräumige Straßennetz mit Autobahnanschluss und Bundesstraßen.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Für den Änderungsbereich wurden im GLRP WM nur allgemeine Aussagen getroffen. Diese lauten wie folgt:

- Die Hansestadt Wismar befindet sich in der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ und ist kleinräumiger der Großlandschaft 10 „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit 102 „Wismarer Land und Insel Poel“ zuzuordnen (Karte 1 des GLRP WM).

- Die Klimaverhältnisse werden für den Bereich um Wismar als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (Karte 7 des GLRP WM).

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche angrenzend an den Siedlungsraum der Hansestadt Wismar sind keine umweltbezogenen Ziele für diesen Bereich festgelegt. Durch die hier betrachtete Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die in den übergeordneten Planungen festgelegten Entwicklungsziele hervorgerufen. Vielmehr wird zur wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt gemäß dem RREP WM beigetragen.

Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung innerhalb des Geltungsbereichs.

Folgende Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden:

- FFH- Gebiet DE 2134- 301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“, südlich des Änderungsbereiches in ca. 1 km Entfernung
- Landschaftsschutzgebiet L56 „Wallensteingraben“, östlich des Änderungsbereiches in ca. 1,5 km Entfernung
- Naturschutzgebiet 146 „Teichgebiet Wismar- Kluß“, östlich des Änderungsbereiches in ca. 1,5 km Entfernung

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete und der mit dem Planvorhaben verbundenen Maßnahmen sowie aufgrund der vorhandenen Bebauung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes wird davon ausgegangen, dass die aufgeführten Schutzgebiete keine Beeinträchtigung erfahren werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Es sind keine gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M- V) gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Änderungsbereiche vorhanden. Im näheren Umfeld zu den Teilgeltungsbereichen sind ebenfalls keine, dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Biotope verzeichnet.

3.3 Bestandsbeschreibung

Im Zuge der Ursprungsplanung und der 1. Änderung wurden umfassende, sehr detaillierte grünordnerische Festsetzungen in den Planzeichnungen und Begründungen aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen haben für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 06/90 „Gewerbegebiet Dammmhusen“ weiterhin Bestand. Durch die Änderung werden keine bedeutenden Veränderungen der Baugrenze oder von grünordnerischen Maßnahmen verursacht. Die textlichen Festsetzungen werden lediglich, bezogen auf die Änderungsinhalte aktualisiert.

Um die Vermarktbarkeit des Grundstückes im Teilgeltungsbereich 1 zu optimieren, verzichtet die Stadt auf einen Teil der ursprünglich festgesetzten Heckenanpflanzungen als Trennung zwischen dem Sonstigen Sondergebiet und dem Gewerbegebiet.

Aus Sicht der Stadt genügen die übrigen festgesetzten Grünmaßnahmen zur Einbindung der künftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild.

Die Heckenanpflanzung wurde im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes als gestalterische Maßnahme aufgenommen und dient nicht der Kompensation von Eingriffen. Sie war nicht Bestandteil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Ursprungsplanung ermittelt wurden. Es kommt somit nicht zu einer Reduzierung der bisher festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

Die innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 ursprünglich festgesetzte Anpflanzfläche wird beibehalten, jedoch nunmehr straßenbegleitend geführt. Damit nimmt die Stadt damit das bestehende Gesamtbegründungskonzept auf.

Die teilweise umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Umwidmung des Sonstigen Sondergebietes in ein Gewerbegebiet (GE 1(2)) sowie der öffentlichen Parkfläche in ein Gewerbegebiet (GE 4) nicht berührt.

Beschreibung des Ist- Zustandes

Der Bereich der 2. Änderung wird in der Ursprungsplanung sowie in der 1. Änderung als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Eintrag von Düngemitteln und Herbiziden dargestellt. Durch die Nutzungsaufgabe haben sich die Standortbedingungen und somit die Vegetation innerhalb der Teilfläche im Laufe der Zeit verändert. Die Pflanzgebote der in der 1. Änderung festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ an der westlichen, südlichen sowie östlichen Grenze des Änderungsbereiches wurden teilweise umgesetzt. Es wurden unter anderem Weiden (*Salix spec.*) und Berg- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) in diesen Bereichen angepflanzt. An der nördlichen Plangebietsgrenze wurde zusätzlich eine Hecke angepflanzt.

Im Zentrum des Teilgeltungsbereiches 1 hat sich eine Gehölzgruppe angesiedelt. Diese wird von schmal- und breitblättrigen Weiden (*Salix spec.*) dominiert. Der gehölzfreie Bereich der ehemaligen Ackerfläche konnte sich durch die Nutzungsaufgabe zu einer Staudenflur feuchter Standorte entwickeln. Vereinzelt haben sich Kleinsträucher innerhalb dieser Fläche angesiedelt.

3.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Mit der Umwidmung von einem Sonstigen Sondergebiet in ein Gewerbegebiet kommt es zu keinen Veränderungen innerhalb der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 festgesetzten Bauflächen. Auch mit der Umwidmung von öffentlichen Parkflächen in ein Gewerbegebiet sind die möglichen Versiegelungen vergleichbar. Von der Planung potentiell ausgehende beeinträchtigende Wirkungen auf Flora und Fauna werden nachfolgend betrachtet.

Flora

Nach Aufgabe der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung konnte sich eine Gehölzgruppe aus Weiden ansiedeln. Aufgrund der Lage innerhalb der Baugrenze kommt es zu einer Inanspruchnahme dieses Lebensraumes. Die in der Ursprungsplanung und der 1. Änderung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wird beibehalten und für das Gewerbegebiet übernommen. Eine weitere Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu den vorherigen Planungen erfolgt nicht. Die Eingriffs- Ausgleichsbilan-

zierung für das gesamte Gewerbegebiet wurde in der Ursprungsplanung durchgeführt. Es wurden Kompensationsmaßnahmen für den Flächenverlust in Form von Ausgleichspflanzungen festgesetzt. Diese wurden innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 umgesetzt und bleiben erhalten. Zusätzliche Pflanzgebote für nicht überbaubare Flächen im Gewerbegebiet verzeichnen einen weiteren Zugang von Pflanzen und Arten und somit eine Erhöhung der Diversität.

Fauna

Auf der Grundlage des vorhandenen Grünbestandes, in Form von bereits angelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie des Gehölzbestandes und der Staudenflur ist von einem durchschnittlichen potentiellen Vorkommen an Brutvögeln und Insekten auszugehen. Aufgrund vorhandener Störquellen (Gewerbegebiet und Westtangente) ist ein Vorkommen geschützter Arten der genannten Artengruppen auszuschließen. Die geringen Flächenausmaße der Änderungsbereiche lassen eine geringe Abundanz der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Arten ableiten. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten ist nicht anzunehmen. Die Biotopfunktion bleibt im räumlich- funktionalen Zusammenhang durch die teilweise erfolgte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen an den Grenzen des Änderungsbereiches bestehen. Zusätzliche Pflanzgebote für nicht überbaubare Flächen im Gewerbegebiet bewirken eine Entwicklung neuer Lebensräume.

Gesetzliche Grundlagen – Artenschutz

Gemäß § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die in der Ursprungsplanung und der 1. Änderung festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden für die vorliegende Planung übernommen. Nachfolgend werden die für den Änderungsbereich festgesetzten Maßnahmen dargestellt:

- In den GE- Gebieten ist pro 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstamm 3xv, STU 16/18 cm entsprechend der ausgewiesenen Pflanzliste zu pflanzen.
- Unbebaute GE- Flächen werden als Wiesenflächen ausgebildet oder gemäß vorgegebener Artenliste begrünt.
- Im Plan ausgewiesene Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ebenfalls nach Artenliste zu begrünen.
- Großflächige fensterlose Wandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern ist vorzusehen.

3.6 Planwirkungen

Mit der Änderung des Sonstigen Sondergebietes „Teppichhaus“ in ein Gewerbegebiet ist die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe für die Hansestadt Wismar möglich. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ soll eine positive Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt entfalten. Die Realisierung des Vorhabens erwirkt eine teilweise Schließung einer Baulücke innerhalb vorhandener Gewerbeflächen. Die Inanspruchnahme von Flächen durch Versiegelung wurde innerhalb der Ursprungsplanung gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berechnet. Die in der Planung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen haben weiterhin Bestand.

Durch den Verzicht der öffentlichen Parkfläche im Süden der Wendeanlage können die Erschließungsbedingungen für die angrenzenden Gewerbegebietsflächen optimiert werden. Die Flächenversiegelungen durch Parkplätze sind mit den möglichen Versiegelungen in Gewerbegebieten vergleichbar. Die ursprünglich festgesetzten Anpflanzflächen werden beibehalten, jedoch straßenbegleitend geführt. Die Inanspruchnahme von Flächen durch Versiegelung wurde innerhalb der Ursprungsplanung gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berechnet.

Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung auszuschließen.

3.7 Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete ist je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm) der Pflanzliste 1 in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Das umgebene Baumquartier ist auf einer Fläche von mindestens 4 m² von Versiegelung freizuhalten und vor Überfahren zu schützen.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Wildwiese auszubilden und zu unterhalten. Auf mindestens 20 %

dieser Flächen sind vorrangig im nicht der Erschließungsstraße zugewandten Teil der Grundstücksflächen Hecken und Gehölzgruppen aus Arten der Pflanzenliste 2 (Pflanzabstand 1 x 1,5 m) in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind in den nach § 9 Abs. 25a BauGB festgesetzten Anpflanzflächen zwischen dem Baugebiet und den westlich und östlich angrenzenden Verkehrsflächen bzw. der südlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche entsprechend der Flächenbreite Hecken (Pflanzabstand 1 x 1 m) mit einem Baumanteil von mindestens 10 % aus Arten der Pflanzenliste 2 anzupflanzen.

Innerhalb der Gewerbegebiete darf pro Baugrundstück innerhalb der an der westlichen Baugebietsgrenze festgesetzten Hecke eine max. 7 m breite Zufahrt hergestellt werden. Bei Baugrundstücken mit einer Flächengröße ab 5.000 m² sind zwei Zufahrten dieser Breite zulässig.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind Fassadenflächen von Lager- und Werkhallen, die auf einer Länge von > 15 m keine Türen, Tore und Fenster aufweisen, mit Kletter- und / oder Rankenpflanzen (1 Pflanze je 2 lfd. m; Qualität: Containerpflanzen, 4 Triebe, Höhe 0,6 - 1 m) der Pflanzenliste 3 zu begrünen.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer < 5°, deren Fläche größer 500 m² ist, in einem Anteil von mindestens 50 % extensiv zu begrünen.

Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden folgende Mindestqualitäten, soweit keine anderen Angaben erfolgen, festgesetzt:

- Bäume als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150-175 cm
- Sträucher als Heister verpflanzt, Höhe 80-100 cm

Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Je 5 neu anzulegende private PKW-Stellplätze bzw. je neu anzulegenden LKW-Stellplatz ist innerhalb der Stellplatzflächen mind. ein großkroniger Laubbaum (Hochstamm 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm) der Pflanzliste 1 in mind. 2 m breiten Baumscheiben bzw. mind. 6 m² großen Baumscheiben in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen und mit Bodendeckern flächenhaft dicht (6 Pflanzen/m²) zu unterpflanzen.

Pflanzenliste

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzliste		
Bäume		1	2	3
Acer campestre	Feldahorn	x	x	
Acer platanoides	Spitzahorn	x	x	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x		
Aesculus hippocastanum	Gem. Roßkastanie	x		
Alnus glutinosa	Schwarzerle			
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	
Fagus sylvatica	Rotbuche		x	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	x		
Malus sylvestris	Wildapfel	x	x	
Padus avium	Traubenkirsche		x	
Pyrus pyraeaster	Wildbirne	x	x	
Quercus robur	Stieleiche	x	x	
Salix alba	Silberweide			
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	
Tilia cordata	Winterlinde	x		
Großsträucher				
Cornus sanguinea	Hartriegel		x	
Corylus avellana	Haselnuss		x	
Crataegus monogyna	Weißdorn		x	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x	
Rhamnus frangula	Faulbaum			
Salix caprea	Salweide		x	
Salix cinerea	Grauweide			
Salix viminalis	Korbweide			
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		x	
Virburnum opulus	Gemeiner Schneeball		x	
Sträucher		1	2	3
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze		x	
Ligustrum vulgare	Liguster		x	
Ribes alpinum	Alpen- Johannisbeere		x	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere		x	
Rosa arvensis	Feldrose		x	
Rosa canina	Hundsrose		x	
Rosa rugosa	Kartoffelrose		x	
Kletter- und Rankpflanzen				
Aristolochia macrophylla	Pfeidenwinde			x
Celastrus orbiculatus	Baumwürger			x
Hedera helix	Efeu			x
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie			x
Lonicera caprifolium	Geißblatt			x
Parthenocissus thricuspida	Efeu- Wein		x	x
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein			x
Wisteria floribunda	Glyzinie			x
	Kletterrosen			x

Ausfertigungsvermerk:

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar wurde auf der Sitzung der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister der
Hansestadt Wismar

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1580**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 12.11.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Hoop, Madeleine

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.10. – 31.10.2015, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 90.971,61 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen.

Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt**

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	90.971,61 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	90.971,61 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Spendeninfo Oktober 2015

Spendenboxen 2015

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

12.11.2015
Auskunft erteilt: Frau Hoop
Tel: 251-2001

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	05.10.2015	Förderverein Redentiner Osterspiel e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende: 3 Gemälde des Kunstmalers Alfred Heth für das Theater	-----	9.000,00 €
2	05.10.2015	Förderverein Redentiner Osterspiel e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende: Bronzeplastik „Sofia, liegend“ von Bärbel Dieckmann für St.-Marien	-----	5.900,00 €
3	05.10.2015	Förderverein Redentiner Osterspiel e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende: Büste „Gottlob Frege“ von Karl-Heinz Appelt für St.-Marien	-----	4.494,00 €
4	05.10.2015	Förderverein Redentiner Osterspiel e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende: 4 NOSFERATU-Gedenktafeln je ca. 8.000,00 €	-----	32.000,00 €
5	05.10.2015	Förderverein Redentiner Osterspiel e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende: Stadtmodell am Rathaus von Egbert Broerken	-----	27.654,15 €
6	05.10.2015	Förderverein Redentiner Osterspiel e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende: Modell „Marienkirchhof um 1880“	-----	10.594,57 €
7	07.10.2015	Werbegemeinschaft MEZ Gägelow GbR	Hansestadt Wismar	Spende Rudolf-Tarnow-Grundschule	61200.3799001	150,00 €
8	12.10.2015	Sparkasse Mecklenburg Nordwest	Hansestadt Wismar	Spende für einen Baum zum Weltspartag	61200.3799001	400,00 €
9	15.10.2015	Christian Güttel	Hansestadt Wismar	Spende Musikschulgebühren für Tessa Tiesler	61200.3799001	270,00 €
10	21.10.2015	Valentin Rothmaler	Hansestadt Wismar	Spende Baumhaus	61200.3799001	300,00 €
11	28.10.2015	Architektenkammer M-V, Kammergruppe Wismar / Nordwestmecklenburg	Hansestadt Wismar	Sachspende: 18 Namensschilder für die vorkommenden Bäume im Lindengarten	-----	208,89 €
					Gesamt:	90.971,61 €

Spendenboxen für das Jahr 2015

Monat	St.-Georgenkirche	St.-Marien	Rathauskeller	Tourismuszentrale	Baumhaus	Welterbezentrum
Januar	691,31 €	278,32 €	0,00 €	0,00 €	426,10 €	192,32 €
Februar	551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
März	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
April	1.688,26 €	419,73 €	0,00 €	0,00 €	184,71 €	437,18 €
Mai	649,50 €	495,01 €	195,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Juni	1.762,26 €	1.174,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	232,34 €
Juli	1.077,13 €	866,10 €	0,00 €	0,00 €	148,21 €	237,00 €
August	1.609,09 €	1.007,69 €	35,25 €	0,00 €	0,00 €	419,17 €
September	2.053,94 €	610,92 €	0,00 €	0,00 €	1.017,00 €	732,98 €
Oktober	759,39 €	1.182,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	492,11 €
November						
Dezember						
Gesamt:	10.842,09 €	6.034,34 €	231,08 €	0,00 €	1.776,02 €	2.743,10 €

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1585

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.11.2015

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Fahrradständer in der Altstadt

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fahrradstellplatzkapazität in der Altstadt der Hansestadt Wismar zu erhöhen und dabei unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) den zusätzlichen Flächenbedarf möglichst gering zu halten. Dazu sind ggf. die bisher verwendeten Fahrradanhängerbügel durch andere Abstellanlagen zu ersetzen. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2016/2017 einzuplanen.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 24.10.2013 beschlossen, dass unter anderem geprüft werden soll, ob zusätzliche Fahrradparksysteme eingerichtet werden können. In der Begründung heißt es, dass „Fahrradparksysteme an vielen Stellen fehlen, denn Hinweisschilder, Fahrräder nicht an Gebäude anzulehnen, sind keine dauerhafte Lösung.“ Auch hier sollten Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Im Gegensatz dazu ist ein Mangel an geeigneten Fahrradstellplätzen für Geschäftskunden in der Innenstadt zu beklagen. Die Fahrradanhängerbügel in der Altwismarstraße gegenüber von Edeka und an der Ecke zur Diebstraße bieten häufig zu wenige Stellplätze, sodass Fahrräder oft an den umliegenden Hauswänden lehnen bzw. davor stehen. Besonders die Kapazität am östlichen Rathausgiebel ist nicht ausreichend, Fahrräder werden verbotenerweise am Geländer zum Rathauskeller angeschlossen. Darüber hinaus bieten in den Sommermonaten infolge vieler Radtouristen nahezu alle Abstellanlagen zu wenig Plätze. Vor dem Welt-Erbe-Haus ist beispielsweise nur ein Anhängerbügel vorhanden. Die bisher verwendeten Fahrradanhängerbügel bieten dem Fahrrad guten Halt gegen Umkippen und lassen ein sicheres Anschließen des Fahrradrahmens zu. Der Abstand der Bügel untereinander ist im Allgemeinen großzügig bemessen, was einerseits den Komfort für die Benutzer erhöht, aber andererseits einen hohen Flächenbedarf je Fahrradstellplatz bedeutet. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) hat bezüglich des Platzbedarfs und der Bedienbarkeit verschiedene Abstellanlagen geprüft und bewertet sowie „Hinweise für die Planung von Fahrrad-Abstellanlagen“ veröffentlicht. Diese sollen bei der Planung neuer Abstellanlagen in Wismar berücksichtigt werden. Einen deutlich geringeren Flächenbedarf je Fahrradstellplatz bietet demnach eine doppelseitige hoch/tief-Aufstellung. Aus der Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaft 28.05.2015 (BA/2015/1348) ist zu entnehmen, dass am Knotenpunkt Schweriner Tor Fahrradabstellanlagen in angepasster Größe und Anzahl vorgesehen sind. Fahrradstellplätze erscheinen dort jedoch unnötig, da dieser Platz –im Gegensatz zu den Geschäften und Attraktionen der Fußgängerzone und des Marktplatzes– für die wenigsten Radfahrer einen Zielpunkt darstellt. Insofern die Stadtverwaltung diesbezüglich Baukosten eingeplant hat, sollten stattdessen die

unzureichenden Abstellanlagen verbessert werden. Weitere Baukosten für die Umsetzung dieses Beschlusses können aus den zusätzlichen Einnahmen infolge der „Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar“ (VO/2015/1533) der (heutigen) Bürgerschaftssitzung am 27.11.2015 gedeckt werden. Nicht zuletzt wird durch mehr sichere und geeignete Stellplätze für Fahrräder in der Altstadt ein Anreiz geschaffen, für den Weg in die Altstadt das Fahrrad statt des Autos zu benutzen.

Anlage/n:
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1588

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.11.2015

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Informationen zu Touristischen Einrichtungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Bürgerschaft aktuelle und umfassende Informationen über wirtschaftliche Aspekte der touristischen Einrichtungen zu übermitteln.

Die Informationen sollen alle wichtigen touristischen Orte umfassen, vollständige Angaben über aktuelle Besucherzahlen und dazugehöriges Spendenaufkommen, Erlöse aus Gebühren, sowie vergleichbare Zahlen der 5 Vorjahre enthalten. Auf gravierende Änderungen und ihre Ursachen und Auswirkungen ist hinzuweisen.

Begründung:

Die bisherige Form der Informationen ist nicht geeignet Chancen und Probleme der touristischen Einrichtungen zu erkennen. Informationen werden scheibenweise und zusammenhanglos geliefert. Zudem zeigt der Vergleich BA 2015/1149 und BA 2015/1430 eine negative Tendenz der Informationspolitik.

Anlage/n:

keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzer

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2015/1586

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.11.2015

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

1. Anfrage, Sitzung der Bürgerschaft am 26.11.2015

Aufenthaltsmöglichkeit auf dem Wismarer Bahnhof

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

In Gesprächen mit Bürgern wurde an uns herangetragen, dass auf dem Bahnsteig der Aufenthalt im Warteraum nicht möglich ist. Die Fahrgäste müssen deshalb dem Wetter ausgesetzt draußen auf dem Bahnsteig auf den Zug warten.

Frage

1. Warum ist der Wartebereich auf dem Bahnsteig nicht für die Reisenden geöffnet?
2. Besteht die Möglichkeit in Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG darauf hinzuwirken, den Wartebereich auf dem Bahnsteig für die Fahrgäste zugänglich zu machen?

Anlage/n: – keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2015/1587

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 16.11.2015

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

2. Anfrage, Sitzung der Bürgerschaft am 26.11.2015

Entwicklung der Obdachlosenunterkunft

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Seit dem 01. Juli 2015 ist die Hansestadt Wismar für die Unterbringung der Obdachlosen nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V verantwortlich. Im Zuge dessen sind die Obdachlosen in Containern der WOBAU im Bleicherweg 26 untergebracht. Im Vorfeld der Entscheidung über den Standort traten einige Anwohner des Bleicherweges an die Fraktionen heran, um ihre Einwände gegen das Vorhaben aufzuzeigen.

Seit der Einrichtung der neuen Unterkunft sind nun einige Monate vergangen und die Fraktion möchte mit ihren Fragen herausfinden, inwieweit sich die Unterkunft in ihrem neuen Umfeld entwickelt hat.

Frage:

1. Wie viele Personen leben derzeit in der Obdachlosenunterkunft?
2. Sind im Zusammenhang mit der Obdachlosenunterkunft seit der Inbetriebnahme bis dato bei der Stadt Beschwerden von Anwohnern eingegangen?
3. Gibt es im Umfeld der Obdachlosenunterkunft Probleme mit der Sauberkeit, die von den Bewohnern verursacht wurden?
4. Wie gestaltet sich die niederschwellige Betreuung durch das Verein „Das Boot e.V.“?

Anlage/n: -keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)